

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/15 87/07/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 impl;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs1 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs7 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §37 idF 1984/018;

VwGG §34 Abs1 impl;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Durchführung eines Beschlusses der Vollversammlung einer Agrargemeinschaft durch den Obmann (§ 35 Abs 7 FIVfLG Tir 1978) umfaßt nicht auch die Erhebung einer Berufung gegen eine im aufsichtsbehördlichen Verfahren von der Agrarbehörde getroffene Entscheidung über die Aufhebung des Vollversammlungsbeschlusses. Ein hievon abweichendes Verständnis wäre weder mit dem Wortsinn ("Durchführung eines Beschlusses") vereinbart noch durch die Systematik des FIVfLG Tir 1978 idF LGBI 1984/18 für sich allein ebenso wie iZm § 37 FIVfLG Tir 1978 lassen erkennen, daß unter "Durchführung" eines Vollversammlungsbeschlusses nur dessen unmittelbare Vollziehung, also ohne Dazwischenreten von im Aufsichtsweg betroffenen behördlichen Entscheidungen und dagegen erhobenen Rechtsmittel, zu verstehen ist.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Durchführung VollversammlungsbeschußMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070042.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at